



Wir wünschen
ein gutes
und erfolgreiches
neues Jahr!

Bundeswaldgesetz

STATT RAHMENGESETZ EIN WALDBAUHANDBUCH MIT MANAGEMENT-REGELN UND STRAFTATBESTÄNDEN

Die Bundesregierung arbeitet an einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Mit einem komplett neu geschriebenen Gesetz soll künftig massiv auf die Waldbewirtschaftung Einfluss genommen und bestehende Länderkompetenzen ausgehebelt werden. Am 4.12.2023 hat die Ressortabstimmung zum Gesetzesentwurf begonnen. Diese soll laut BMEL Mitte Januar 2023 abgeschlossen werden.

Das erwartet die Waldbesitzer im BWaldG-Entwurf:

- 👉 Ordnungsrecht vor Freiwilligkeit: Statt Bewirtschaftungsfreiheit ordnungsrechtliche Mikromanagement-Regelungen
- 👉 Top Down-Vorschriften mit hohem Detaillierungsgrad
- 👉 Bürokratie- und Kostenaufbau statt Deregulierung
(Der Umstellungsaufwand zur Erfüllung des Gesetzes wird für die Waldbesitzer mit rund 87 Mio. € zzgl. eines jährlichen Erfüllungsaufwandes infolge neuer Genehmigungspflichten von 6,4 Mio. € kalkuliert!)
- 👉 Umfangreicher Katalog mit Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten
(Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und Bußgelder bis zu 50.000 €!)

Soviel zum angestrebten
Bürokratieabbau!

Das sind einige geplante Neuregelungen im BWaldG-Entwurf:

- Kahlschlagverbot ab 0,5 Hektar bei Absenkung des Kronenschlussgerades auf unter 50 %
- 40 m Rückegassenabstand
- Genehmigungsvorbehalt für Holzeinschlagsmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung, Sanitätshiebe oder Waldbrandvorsorge ab 1 Hektar Größe
- Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsbegründung und Wiederaufstung auf standortgerechte, überwiegend heimische Baumarten
- Regelungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung in 16 Paragraphen!
- Belassen von Biotopbäumen und einem ausreichenden Anteil an qualitativen Totholz
- Kein klares Bekenntnis zu waldangepassten Wildbeständen!

Erst die Bekämpfung der Holzenergie, dann die beschlossene Überwachungsbürokratie ab 2025 für Waldbesitzer und die geplante Streichung der Agrardieselsteuererstattung. Nun ein unsäglicher Entwurf für ein neues Bundeswaldgesetz. Der Bogen ist überspannt! Irgendwann sollte auch in Brüssel und Berlin die Einsicht greifen, dass mit Ideologie mehr Schaden angerichtet wird. Vernunft und wissenschaftlicher Sachverstand ist und bleibt der bessere Weg. Anstelle der notwendigen Unterstützung werden diejenigen verprellt, die sich täglich für das grüne Drittel einsetzen! Die notwendige Transformation und Klimaanpassung schaffen wir so nicht!

Genug
ist
genug!

Gehen Sie auf Ihre Abgeordneten zu und bringen Ihre Sorgen zum Ausdruck!

Ihre Stimme
hat Gewicht!

**FORSTZUSR 2021:
RICHTLINIE WIRD
FORSTGESCHRIEBEN**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wurde die „Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms – FORSTZUSR 2021“ für 2024 verlängert.

Es handelt sich dabei um eine Fortschreibung der FORSTZUSR 2021 mit folgender geringfügiger Anpassung: Unter 1.1 Rechtsgrundlagen wurde ein Verweis auf die Gültigkeit der nachfolgenden EU-Verordnung zu De-minimis ergänzt.

Die neue Förderrichtlinie samt Anlagen, das überarbeitete Merkblatt Investitionen sowie das Antragsformular Investitionen sind für die FZus im [Waldbesitzerportal](#) abrufbar.

Quelle: Maximilian von Stern, AELF Erding-Ebersberg

Neue De-minimis-Verordnung

Zum 1.1.2024 sind einige Änderungen der allgemeinen Vorschriften für geringfügige Beihilfen innerhalb der EU in Kraft getreten. Die neue Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

Nach der geltenden allgemeinen De-minimis-Verordnung sind geringfügige Beihilfen freigestellt, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt haben. Die wichtigsten Änderungen sind:

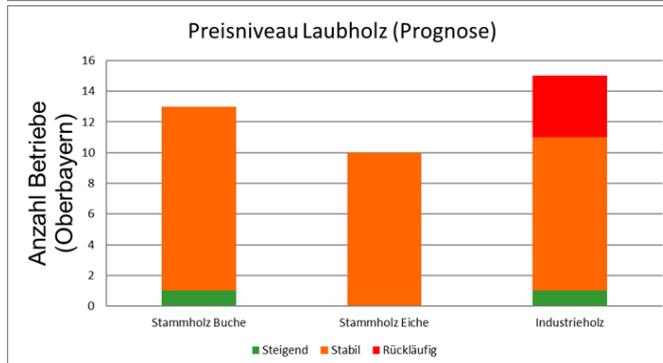
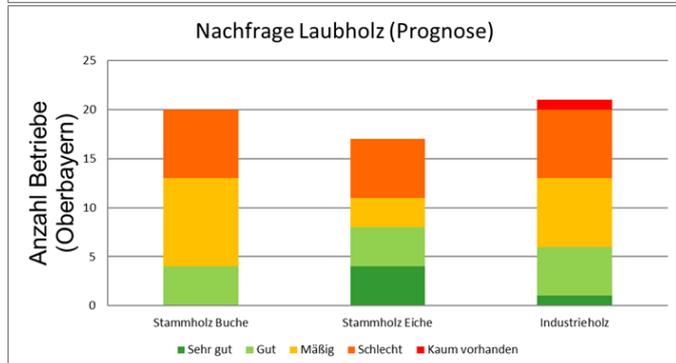
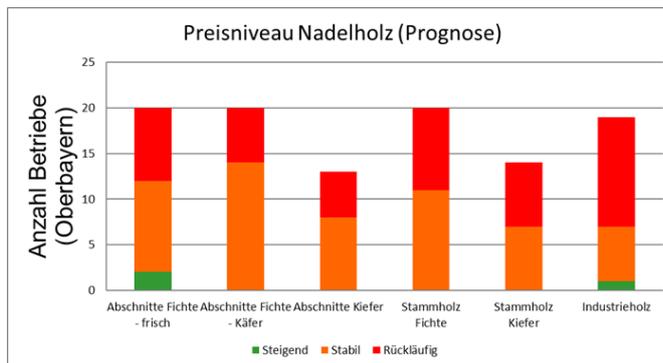
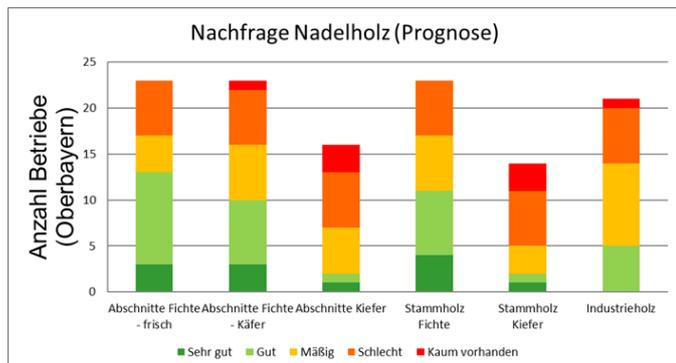
→ die Anhebung des Höchstbetrags pro Unternehmen über drei Jahre von 200 000 EUR auf 300 000 EUR;

→ die Einführung einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem auf nationaler oder EU-Ebene eingerichteten zentralen Register zu erfassen, wodurch die Berichtspflichten für Unternehmen verringert werden;

→ die Einführung von „Safe Harbours“ für Finanzintermediäre, um Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien weiter zu erleichtern, wobei die Vorteile nicht mehr vollständig von den Finanzintermediären an die Endbegünstigten weitergegeben werden müssen.

Holzmarkt

HOLZMARKTEINSCHÄTZUNG FÜR OBERBAYERN - I. QUARTAL 2024



Quelle: Bayer. Waldbesitzerverband e.V.

KURZ UND KNAPP - Das gilt ab dem 1.1.24.

- Mindestlohn steigt auf 12,41 €

- Umsatzsteuerpauschalierung: Steuersatz soll nach Wachstumsbeschleunigungsgesetz in der Landwirtschaft von 9 auf 8,4 % sinken (Achtung: Derzeit ist das Gesetz im Vermittlungsausschuss). In der Forstwirtschaft gelten weiterhin die 5,5%.